

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VELUX Commercial Schweiz AG

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die **AGB**) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Auftragsbestätigungen, Verträge, etc.) zwischen der VELUX Commercial Schweiz AG (**VELUX COMMERCIAL**) und einem Besteller (der **BESTELLER**) betreffend (i) den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Werken (die **LIEFERUNGEN**) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Produkten und Werken wie z.B. Montage oder Wartung (die **LEISTUNGEN**) durch VELUX COMMERCIAL und von ihr beauftragten Unternehmen oder Personen an die **BESTELLER**.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen VELUX COMMERCIAL und dem **BESTELLER** abgeschlossenen Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträgen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von VELUX COMMERCIAL ausdrücklich offeriert oder von VELUX COMMERCIAL ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

VELUX COMMERCIAL behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Eine Änderung gilt ohne schriftlichen Widerspruch des **BESTELLERS** innert Monatsfrist ab Mitteilung der Änderung als genehmigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des **BESTELLERS** sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des **BESTELLERS** anderweitig VELUX COMMERCIAL mitgeteilt worden sind.

Alle von VELUX COMMERCIAL erstellten Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien und alle in Katalogen oder Prospekten von VELUX COMMERCIAL enthaltenen Beschreibungen und Abbildungen dienen dem alleinigen Zweck, eine ungefähre Vorstellung von den angebotenen **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrags und besitzen keinerlei vertragliche Wirkung.

1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von VELUX COMMERCIAL sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas Anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von VELUX COMMERCIAL unverbindlich sind, kommt ein Vertrag erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem der **BESTELLER** die schriftliche Bestätigung erhält, dass VELUX COMMERCIAL die Bestellung annimmt (durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags) bzw. in dem Zeitpunkt in dem VELUX COMMERCIAL die Bestellung ausführt.

Die **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Sollte keine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus dem von VELUX COMMERCIAL unterzeichneten schriftlichen Vertrag oder subsidiär aus der Offerte von VELUX COMMERCIAL.

Sollte sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen, dass die bestellten **LIEFERUNGEN** und **LEISTUNGEN** entweder teilweise oder insgesamt infolge höherer Gewalt oder anderer nicht von VELUX COMMERCIAL zu vertretenden Gründen nicht geliefert werden können (z.B. als Folge einer Nicht- oder Spätlieferung von Seiten eines Anbieters von Drittprodukten), ist VELUX COMMERCIAL berechtigt, vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten. Hierüber wird der **BESTELLER** per E-Mail in Kenntnis gesetzt und allfällige für die entsprechenden **LIEFERUNGEN** bereits geleistete Zahlungen werden ihm entweder vollumfänglich (im Falle eines vollständigen Rücktritts) oder in Bezug auf die nicht lieferbaren **LIEFERUNGEN** (im Falle eines Teilerücktritts) zurückerstattet. Der **BESTELLER** kann in solchen Fällen keine weitergehenden Ansprüche geltend machen.

1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

1.4. Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne, Berechnungen und dergleichen

Alle in Produktebeschreibungen, Prospekten, Plänen und dergleichen enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von **LIEFERUNGEN** oder **LEISTUNGEN** wieder, wenn dies von VELUX COMMERCIAL ausdrücklich zugesichert wird.

2. Lieferungen

2.1. Lieferkonditionen

VELUX COMMERCIAL liefert die **LIEFERUNGEN** an den mit dem **BESTELLER** vereinbarten Ort. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der **LIEFERUNGEN** bei VELUX COMMERCIAL auf den **BESTELLER** über. Transportschäden sind vom **BESTELLER** ausschliesslich beim jeweiligen Transporteur geltend zu machen.

VELUX COMMERCIAL ist berechtigt, jede Bestellung von **LIEFERUNGEN** durch Teillieferung zu erfüllen. Jede Teillieferung gilt als eine gesonderte Vertragshandlung und ein Verzug von VELUX COMMERCIAL hinsichtlich einer Teillieferung hat keine Auswirkungen auf den gesamten Vertrag oder eine andere der Teillieferungen. VELUX COMMERCIAL hat Anspruch auf Zahlung dieser Teillieferungen.

Lieferungen auf Baustellen erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass ein direkter Strassenzugang mit ausreichender Tragkraft besteht und erfolgen vom Fahrzeug/ Lastwagen/ Anhänger an die Bordsteinkante, wie vom Fahrer bestimmt.

Jede von VELUX COMMERCIAL erhaltene Empfangsbestätigung über die Annahme oder Entgegennahme von **PRODUKTEN**, die von oder im Namen des **BESTELLERS** oder eines Frachtführers oder von einem vom **BESTELLER** autorisierten Vertreter unterschrieben wurde, gilt als Nachweis der Lieferung der auf der Empfangsbestätigung angegebenen **LIEFERUNGEN** oder Teile davon von VELUX COMMERCIAL an den **BESTELLER**.

2.2. Fristen und Termine

Jede von VELUX COMMERCIAL im Vertrag mit dem **BESTELLER** angegebene Frist oder jedes angegebene Datum stellt lediglich eine Schätzung dar, und VELUX COMMERCIAL übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die dem **BESTELLER** direkt oder indirekt aus einer Verzögerung entstehen, und Verzögerungen berechtigen den **BESTELLER** nicht, die Annahme zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

Falls die Leistungserbringung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des **BESTELLERS** liegen, verzögert oder verunmöglicht wird (z.B. Annahmeverweigerung, Änderung des Datums, etc.), werden die **LIEFERUNGEN** auf Kosten und Gefahr des **BESTELLERS** eingelagert.

Wurde eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht zu laufen respektive wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse eintreten, welche VELUX COMMERCIAL trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendwelche andere Umstände eintreten, welche VELUX COMMERCIAL nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt. Dauert eine solche Verzögerung länger als zwei Monate, so können beide **PARTEIEN** durch schriftliche Erklärung unmittelbar vom Vertrag zurücktreten.

3. Gewährleistung für LIEFERUNGEN

VELUX COMMERCIAL leistet dem **BESTELLER** Gewähr dafür, dass die **LIEFERUNGEN** im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der **LIEFERUNGEN**

beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die PARTEIEN nicht explizit etwas anderes vereinbart haben.

VELUX COMMERCIAL übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für kosmetische Veränderungen, einschliesslich Verfärbung, Farbänderung, Verblässen und/oder Interferenzeffekte und/oder spezifische Effekte aufgrund von Mehrfachverglasung und/oder Anisotropie. Gleiches gilt für Mängel die als Folge von normaler Abnutzung, Überlastung, Umweltschäden oder anderen nicht von VELUX COMMERCIAL zu vertretenden Ursachen eintreten.

Der Gewährleistungsanspruch erlischt in jedem Fall, wenn der BESTELLER die Montage der LIEFERUNGEN, deren Unterhalt, Reparaturen, Änderungen sowie jegliche Manipulationen an Software durch eine nicht von VELUX COMMERCIAL vorgängig schriftlich autorisierte Person vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn die spezifizierten Wartungsintervalle nicht eingehalten werden.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird VELUX COMMERCIAL allfällige Mängel an der LIEFERUNG nach eigenem Ermessen entweder unentgeltlich beheben oder die LIEFERUNG ganz oder teilweise ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung), Ersatzvornahme und/oder auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistung von VELUX COMMERCIAL setzt voraus, dass der BESTELLER die LIEFERUNGEN unverzüglich nach Erhalt prüft und die Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN VELUX COMMERCIAL gegenüber schriftlich rügt. Verdeckte Mängel, die später entdeckt werden, sind innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung gegenüber VELUX COMMERCIAL schriftlich zu rügen.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehältlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung nach Ablauf von 24 Monaten nach der Lieferung der betreffenden LIEFERUNG.

4. Leistungen

Der BESTELLER hat die LEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung der LEISTUNGEN, schriftlich bei VELUX COMMERCIAL anzuzeigen. Unterlässt der BESTELLER die Anzeige, so gelten die LEISTUNGEN als akzeptiert.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet VELUX COMMERCIAL dem BESTELLER nur für die sorgfältige Ausführung der LEISTUNGEN, übernimmt also für die LEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung. Das gilt insbesondere auch bei Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN. VELUX COMMERCIAL erbringt Beratungsdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen, gewährleistet aber nicht, dass die LIEFERUNGEN für den Gebrauch, den der BESTELLER vorsieht, geeignet sind. Die LEISTUNGEN von VELUX COMMERCIAL basieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des BESTELLERS oder Dritter. Die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen liegen in der Verantwortung des BESTELLERS. VELUX COMMERCIAL übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Unterlagen oder Ausführungen. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 7 verwiesen.

Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten VELUX COMMERCIAL gilt Ziffer 3 analog.

5. Rechnungsstellung, Preise und Vergütungen

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des BESTELLERS. Insbesondere gehen Versandkosten, Versicherungen, Verpackung und dgl. zu Lasten des BESTELLERS, sofern die PARTEIEN nicht explizit etwas anderes vereinbart haben.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von VELUX COMMERCIAL im Voraus oder nach Leistungserbringung.

Rechnungen von VELUX COMMERCIAL sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. VELUX COMMERCIAL behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. VELUX COMMERCIAL ist bei Zahlungsverzug des BESTELLERS berechtigt, das Inkasso auf Kosten des BESTELLERS durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer LIEFERUNG oder LEISTUNG, durch die der Gebrauch nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Die LIEFERUNGEN bleiben Eigentum von VELUX COMMERCIAL, bis der BESTELLER seine Zahlungspflicht erfüllt und VELUX COMMERCIAL alle Zahlungen vollständig erhalten hat. Der BESTELLER ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von VELUX COMMERCIAL ohne Verzug mitzuwirken. Der BESTELLER ermächtigt VELUX COMMERCIAL zudem, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern VELUX COMMERCIAL eine solche Eintragung wünscht.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

VELUX COMMERCIAL haftet nur für durch VELUX COMMERCIAL absichtlich und grob fahrlässig verursachte direkte Schäden.

Jede weitere Haftung von VELUX COMMERCIAL ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet VELUX COMMERCIAL in keinem Fall für (i) Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, (ii) indirekte Schäden, (iii) mittelbare Schäden, (iv) Folgeschäden, (v) Mehraufwand, (vi) Ansprüche Dritter, (vii) entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen, (viii) Ursachen gemäss Ziffer 3 Abs. 2 (Selbstverschulden, normale Abnutzung, eigenmächtige Montage, unsachgemässer Betrieb, Nichteinhaltung der Wartungsintervalle, etc.) und (ix) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen von VELUX COMMERCIAL, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Beizug von Dritten

VELUX COMMERCIAL ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. VELUX COMMERCIAL steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

8.2. Pflichten des BESTELLERS

Der BESTELLER ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von VELUX COMMERCIAL zu erbringenden Leistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der BESTELLER die erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und VELUX COMMERCIAL auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der BESTELLER VELUX COMMERCIAL über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von VELUX COMMERCIAL abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der BESTELLER hat VELUX COMMERCIAL den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

Der BESTELLER ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von VELUX COMMERCIAL betreffend die Erfüllung der Leistungen von VELUX COMMERCIAL zu befolgen.

VELUX COMMERCIAL akzeptiert keine Retouren der LIEFERUNGEN, vorbehältlich einer speziellen Vereinbarung mit dem BESTELLER.

8.3. Eigentum und Immaterialgüterrecht

VELUX COMMERCIAL oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen Produktebeschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten, Datenträgern und Software, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der BESTELLER anerkennt diese Rechte von VELUX COMMERCIAL bzw. deren Lizenzgebern.

VELUX COMMERCIAL bestätigt, dass die LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, die dem BESTELLER abgegebenen Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von VELUX COMMERCIAL keine Rechte Dritter verletzen, gibt aber keine Gewährleistung dafür ab.

8.4. Datenschutz

Sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von VELUX COMMERCIAL festgehalten, welche unter [\[Datenschutz\]](#) abrufbar ist und dem BESTELLER zusätzlich auf Verlangen zugestellt werden kann.

8.5. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder anderer zwischen dem BESTELLER und VELUX COMMERCIAL abgeschlossenen Vereinbarungen ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die ungültige oder unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

8.6. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem BESTELLER und VELUX COMMERCIAL unterstehen materiellem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von VELUX COMMERCIAL. Es steht VELUX COMMERCIAL jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des BESTELLERS anzurufen.